

## **Erbrecht NEU: „Vergissmeinnicht.at“ informiert**

Utl. Änderung des Erbrechtsgesetzes mit 1.1. in Kraft. „Vergissmeinnicht.at“ klärt über die wichtigsten Neuerungen und die Möglichkeit des Vererbens für den guten Zweck auf.

**Wien, 02.02.2017. Im Jänner 2017 ist die umfassendste Reform des österreichischen Erbrechts seit 1811 in Kraft getreten. Die neuen Regelungen gelten bei Todesfällen ab dem 1. Jänner 2017 und bringen unter anderem eine Berücksichtigung von Pflegeleistungen durch nahe Angehörige, ein außerordentliches Erbrecht für Lebensgefährten, eine Modernisierung des Pflichtteils oder eine automatische Aufhebung von Testamenten bei Scheidungen. Was Sie mit dem neuen Erbrecht beachten müssen und wie Sie gemeinnützige Organisationen im Testament bedenken können, erfahren Sie auf [Vergissmeinnicht.at](http://Vergissmeinnicht.at).**

„Das neue Erbrecht bringt mehr Klarheit in die Errichtung von Testamenten und stärkt die Möglichkeiten des Erblassers selbst zu entscheiden, was mit seinem Vermögen geschehen soll.“, weiß Günther Lutschinger, Geschäftsführer des Fundraising Verbands Austria – Dachverband spendenwerbender Organisationen. Die neuen erbrechtlichen Rahmenbedingungen unterstützen damit auch den Wunsch vieler Menschen, eine gemeinnützige Organisation testamentarisch zu berücksichtigen.

### **Die wichtigsten Punkte des neuen Erbrechts:**

- **Lebensgefährten kommt unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Erbrecht zu:** nämlich vor dem außerordentlichen Erbrecht der Vermächtnisnehmer und der Aneignung durch den Bund (bisher Heimfall an den Staat).
- **Pflegeleistungen, die am Erblasser drei Jahre vor seinem Tod erbracht wurden, werden berücksichtigt.** Das Verlassenschaftsverfahren kann als Gelegenheit benützt werden, Pflegeleistungen, die durch Angehörige erbracht wurden, entsprechend abzugelten und damit einen Ausgleich unter Angehörigen herzustellen.
- **Der Pflichtteilsanspruch der Eltern des Erblassers wird abgeschafft.** Somit sind nur noch die Nachkommen des Erblassers sowie der Ehe- oder eingetragene Partner pflichtteilsberechtigt, nicht aber dessen Eltern. Liegt kein Testament vor, so tritt das gesetzliche Erbrecht in Kraft.
- **Neu ist, dass Schenkungen zum Schenkungszeitpunkt zu bewerten sind.** Anschließend wird aber eine Aufwertung anhand des Verbraucherpreisindex bis zum Todeszeitpunkt vorgenommen.
- **Testamente zu Gunsten des Ehe- oder eingetragenen Partners** werden bei Aufhebung dieser gesetzlichen Gemeinschaft (z.B. Ehescheidung) automatisch mit aufgelöst – auch bei nicht abgeschlossenen Scheidungsverfahren.

**Sämtliche Informationen finden Sie im Detail unter: [vergissmeinnicht.at](http://vergissmeinnicht.at)**

### **Zwtl. Tipps für das Vererben für den guten Zweck**

Für immer mehr Österreicher ist es eine Option, gemeinnützige Organisationen im Testament in Form eines Vermächtnisses zu bedenken. Wichtig ist dabei, dass der Name der Organisation korrekt geschrieben und eine eindeutige Zuordnung möglich ist. Außerdem empfiehlt der Fundraising Verband, die ausgewählte Organisation über das beabsichtigte Vermächtnis zu informieren. Damit kann sichergestellt werden, dass die Wünsche des Spenders erfüllt werden.

Liegt kein Testament vor und sind auch keine gesetzlichen Erben vorhanden, fällt die Erbschaft an den Staat. (2012-2015 über 12 Mio. Euro).

### **Zwtl. Gemeinnütziges Vererben in Österreich**

2015 wurden durch Testamentsspenden rund 55 Millionen Euro gespendet. Insgesamt gab es 2016 44.000 Erbfälle mit einem Gesamtvolumen von 12 Mrd. Euro. Bis zum Jahr 2030 wird die Zahl der vererbten Vermögenswerte laut einer Studie des WU-Ökonomen Stefan Humer auf 18,2 Mrd. Euro steigen. 14 Prozent der über 40-jährigen Österreicher können sich vorstellen, eine gemeinnützige Organisation testamentarisch zu berücksichtigen. Begründet wird dieser Schritt vorwiegend mit dem Wunsch, Gutes zu leisten, aber auch als Mensch in guter Erinnerung zu bleiben.

### **Zwtl. Über „Vergissmeinnicht.at“**

Vergissmeinnicht.at – Die Initiative für das gute Testament vereint 70 österreichische gemeinnützige Organisationen. Zusammen mit dem Träger der Initiative, dem Fundraising Verband Austria, wollen sie die österreichische Bevölkerung über die Möglichkeit informieren, im Testament neben Angehörigen auch eine gemeinnützige Organisation zu berücksichtigen.

### **Rückfragehinweis:**

Mag. Peter Steinmayer, Leitung Kommunikation  
Fundraising Verband Austria  
T: 0676 914 66 25  
E: [presse@fundraising.at](mailto:presse@fundraising.at)